



**GEMEINDE ZELL**  
FINANZVERWALTUNG

# **Bilanzanpassungsbericht der Gemeinde Zell**

Bericht zur Neubewertung der Bilanz  
per 1. Januar 2019 nach HRM2

---

Genehmigt durch den Gemeinderat Zell am 05.03.2019.

## Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage .....	3
2	Bilanzierung .....	4
2.1	Bilanzierungsgrundsätze (§ 56 FHGG).....	4
3	Bewertung.....	4
3.1	Bewertungsgrundsätze (§ 57 FHGG) .....	4
4	Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2 .....	4
4.1	Kontengruppen der Bilanz nach HRM2 .....	6
4.1.1	Aktiven .....	6
4.1.2	Passiven .....	7
5	Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019 .....	10
5.1	Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019.....	10
5.1.1	Aktiven .....	10
5.1.2	Passiven .....	11
5.2	Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen .....	11
5.3	Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen .....	11
5.4	Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz .....	11
6	Aufwertungsreserve / Bestimmung jährliche Entnahme .....	16
7	Antrag und Verfügung des Gemeinderats zum Bilanzanpassungsbericht .....	18
8	Bericht des Rechnungsprüfungsorgans an die Stimmberechtigten .....	19
9	Beschlussfassung der Stimmberechtigten zum Bilanzanpassungsbericht.....	20

## Beilagen

- Beilage 1 Bilanzanpassung – Dokumentation Restatement 2
- Beilage 2 Bewertung Liegenschaften Finanzvermögen
- Beilage 3 Dokumentation Aufwertung Verwaltungsvermögen
- Beilage 4 Rechnungsabgrenzungen neu

# 1 Ausgangslage

Die Neubewertung der Bilanz ist notwendig, um den Grundsatz der neuen Rechnungslegung anzuwenden: Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen. Dies bedeutet im Übergang zum HRM2 eine:

- Neubewertung des Finanzvermögens,
- Neubewertung des Verwaltungsvermögens,
- Neubewertung des Fremdkapitals (vor allem Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen).

Der vorliegende Bericht erläutert die Veränderungen, die sich per 1. Januar 2019 durch die Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze auf die Bilanz der Gemeinde Zell ergeben. Der Bilanzanpassungsbericht wird der Gemeindeversammlung zusammen mit der Jahresrechnung 2018 zum Beschluss vorgelegt (§68 Abs. 8, FHGG).

Grundlage für die Neubewertung der Bilanz und die Erstellung des Bilanzanpassungsberichts bildet § 68 des FHGG (SRL 160).

## § 68 Bilanzanpassungen

<sup>1</sup> Als Grundlage für das Budget 2019 erstellen die Gemeinden bis zum 30. Juni 2018 eine angepasste Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2018. Diese enthält:

- die Neubewertung des Finanzvermögens nach den Verkehrswerten,
- die Neubewertung des Verwaltungsvermögens zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert,
- die Neubewertung der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungen,
- die Anpassung der übrigen Bilanzpositionen, sofern die Abweichungen von der alten zur neuen Bilanzierung oder Bewertung wesentlich sind.

<sup>2</sup> Die Wertveränderungen in der angepassten Bilanz werden zugewiesen

- der Neubewertungsreserve im Eigenkapital, wenn sie aus der Neubewertung des Finanzvermögens entstanden sind,
- den entsprechenden Fonds und Spezialfinanzierungen, wenn sie aus der Bewertung ihrer Bilanzpositionen entstanden sind, oder
- der Aufwertungsreserve im Eigenkapital für alle übrigen Wertveränderungen.

<sup>3</sup> Basierend auf den Anpassungen gemäss den Absätzen 1 und 2 werden der Voranschlag 2018 und die Jahresrechnung 2018 nach den Vorgaben dieses Gesetzes neu dargestellt. Die angepasste Bilanz per 31. Dezember 2018 wird als Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 übernommen.

<sup>4</sup> Die Neubewertungsreserve wird per 1. Januar 2019 erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag übergeführt.

<sup>5</sup> Besteht nach der Überführung der Neubewertungsreserve ins Eigenkapital per 1. Januar 2019 immer noch ein Bilanzfehlbetrag, muss dieser durch eine zusätzliche Überführung von Aufwertungsreserven in der Höhe dieses Fehlbetrags eliminiert werden.

<sup>6</sup> Im Weiteren erfolgt die Überführung der Aufwertungsreserve in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag jährlich im Umfang der Mehrabschreibung, welche durch die Aufwertung von Verwaltungsvermögen ausserhalb von Spezialfinanzierungen begründet ist. Dieser Kompensationsbetrag wird als ausserordentlicher Ertrag zu Lasten der Aufwertungsreserven verbucht.

<sup>7</sup> Die Umsetzung der Absätze 1 bis 5 ist vom Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde zu prüfen und der Prüfbericht der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen.

<sup>8</sup> Über die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 wird ein Bilanzanpassungsbericht erstellt. Sie ist der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen. Der Bilanzanpassungsbericht ist den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament bis zum 30. Juni 2019 zur Genehmigung vorzulegen.

Die Basis der Neubewertung der Bilanz bildet die Jahresrechnung 2018 und die ausgewiesene Schlussbilanz per 31.12.2018. Die Jahresrechnung 2018 wurde am 16. April 2019 vom Rechnungsprüfungsorgan revidiert und zur Annahme empfohlen.

## 2 Bilanzierung

### 2.1 Bilanzierungsgrundsätze (§ 56 FHGG)

Mit den Bilanzierungsgrundsätzen wird festgelegt, ob ein Sachverhalt zu einem Vermögenszugang (Aktivierung) oder zum Ausweis einer neuen Verpflichtung (Passivierung) führt.

- <sup>1</sup> Vermögensteile werden aktiviert, wenn
  - a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
  - b. ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.
- <sup>2</sup> Verpflichtungen werden passiviert, wenn
  - a. ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
  - b. ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und
  - c. die Höhe des Mittelabflusses geschätzt werden kann.

## 3 Bewertung

### 3.1 Bewertungsgrundsätze (§ 57 FHGG)

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position in der Bilanz zu erscheinen hat.

- <sup>1</sup> Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.
- <sup>2</sup> Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.

Auf der Passivseite werden Verbindlichkeiten in der Regel zu Nominalwerten bemessen. Die Bewertung von Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen muss nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung erfolgen.

## 4 Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2

Die Bilanz liefert einen Überblick über die Vermögens- und Schuldenlage. Der Saldo zwischen dem Vermögen und den Verbindlichkeiten ergibt das Eigenkapital.

Mit der Einführung der neuen Rechnungslegung sind auch Änderungen in der Gliederung der Bilanz verbunden. Die neue Struktur ist mit dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) der Kantone und Gemeinden bis auf die dreistellige Kontoebene abgestimmt. Dadurch ist die interkantonale und interkommunale Vergleichbarkeit gewährleistet. In der nachfolgenden Tabelle sind die strukturellen Veränderungen der Bilanz durch die Einführung der neuen Rechnungslegung dargestellt:

## Vergleich Bilanzstruktur

### nach HRM1 vor Restatement

<b>1</b>	<b>Aktiven</b>
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>
100	Flüssige Mittel
101	Guthaben
102	Anlagen
103	Transitorische Aktiven
104	Abrechnungskonti
<b>11</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>
114	Sachgüter
115	Darlehen und Beteiligungen
116	Investitionsbeiträge
117	Übrige aktivierte Ausgaben
<b>12</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>
128	Vorschüsse
<b>13</b>	<b>Bilanzfehlbetrag</b>
139	Fehldeckung
<b>2</b>	<b>Passiven</b>
<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>
200	Laufende Verbindlichkeiten
201	Kurzfristige Schulden
202	Langfristige Schulden
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen
204	Rückstellungen
205	Transitorische Passiven
<b>22</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>
228	Verpflichtungen
<b>23</b>	<b>Kapital</b>
239	Kapital

### nach HRM2 nach Restatement

<b>1</b>	<b>Aktiven</b>
<b>Umlaufvermögen</b>	
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
101	Forderungen
102	Kurzfristige Finanzanlagen
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen
106	Vorräte und angefangene Arbeiten
<b>Anlagevermögen</b>	
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>
107	Finanzanlagen
108	Sachanlagen Finanzvermögen
109	Forderungen gegenüber SF und Fonds im FK
<b>14</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen
142	Immaterielle Anlagen
144	Darlehen
145	Beteiligungen, Grundkapitalien
146	Investitionsbeiträge
<b>2</b>	<b>Passiven</b>
<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>	
200	Laufende Verbindlichkeiten
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
204	Passive Rechnungsabgrenzungen
205	Kurzfristige Rückstellungen
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>	
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
208	Langfristige Rückstellungen
209	Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im FK
<b>29</b>	<b>Eigenkapital</b>
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) ggü. SF
291	Fonds
295	Aufwertungsreserve
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
298	Übriges Eigenkapital
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

## 4.1 Kontengruppen der Bilanz nach HRM2

### 4.1.1 Aktiven

Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanzvermögen und dem Verwaltungsvermögen. Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und nicht veräussert werden können.

#### Finanzvermögen

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
100, Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	Jederzeit verfügbare Geldmittel und Sichtguthaben	Kurzfristige Geldmarktanlagen werden unter den flüssigen Mitteln bilanziert, wenn deren Gesamtlaufzeit oder die Restlaufzeit im Erwerbszeitpunkt unter 90 Tagen liegt.	Nominalwerte
101, Forderungen	Ausstehende Guthaben und Ansprüche gegenüber Dritten, die in Rechnung gestellt oder geschuldet sind. Noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzung bilanziert.	Forderungen werden verbucht, wenn die entsprechende Lieferung oder Leistung erbracht ist und der Nutzen an den Käufer beziehungsweise Leistungsbezüger übergegangen ist.	Forderungen sind zum Rechnungsbetrag inklusive MWST (Nominalwert) zu bewerten, abzüglich der geschätzten betriebswirtschaftlich notwendigen Wertberichtigungen (Delkredere).
102, Kurzfristige Finanzanlagen	Finanzanlagen (jederzeit veräusserbare Renditeanlagen) mit Laufzeiten 90 Tage bis und mit 1 Jahr.	Sämtliche Finanzanlagen sind zu bilanzieren.	Nominalwerte / Marktwerte
104, Aktive Rechnungsabgrenzungen	Forderungen oder Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind.	Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind die Aufwände und Erträge in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen. Da der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind Rechnungsabgrenzungen (zeitliche Abgrenzungen) vorzunehmen.	Nominalwerte
106, Vorräte und angefangene Arbeiten	Für die Leistungserstellung benötigte Waren und Material.		Anschaffungs- bzw. Herstellkosten, Bewertung nach kaufmännischen Grundsätzen.
107, Finanzanlagen	Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr.	Sämtliche Finanzanlagen sind zu bilanzieren.	Die Bewertung erfolgt zu Marktwerten, deshalb wird kein Wertberichtigungskonto geführt (Ausnahme Darlehen und Forderungen).
108, Sachanlagen FV	Die Bewertung erfolgt zu Verkehrswerten, es wird deshalb kein Wertberichtigungskonto geführt.	Sämtliche Sachanlagen FV sind zu bilanzieren.	Verkehrswert
109, Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert

## Verwaltungsvermögen

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
140, Sachanlagen VV	Sachanlagen des Verwaltungsvermögens	Aktivierung der Investitionsausgaben, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen
142, Immaterielle Anlagen	Immaterielle Anlagen des Verwaltungsvermögens	Aktivierung der Investitionsausgaben, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen
144, Darlehen	Darlehen mit festgelegter Laufzeit und Rückzahlungspflicht. Ist die Rückzahlung gefährdet, sind Wertberichtigungen vorzunehmen.	Sämtliche Darlehen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Nominalwert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen
145, Beteiligungen, Grundkapitalien	Beteiligungen aller Art, die (Mit-)Eigentümerrechte begründen. Beteiligungen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Sämtliche Beteiligungen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Anschaffungswert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen
146, Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden.	Im Regelfall werden die geleisteten Zahlungen bilanziert. Bei grösseren mehrjährigen Vorhaben erfolgt die Abwicklung über die Sachgruppe 1469 "Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau". Die Aktivierungsgrenze bezieht sich auf ein Anlagegut in Form einer funktionalen Einheit. Massgebend ist der Bruttobetrag.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen

## 4.1.2 Passiven

Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital und dem Eigenkapital.

### Fremdkapital

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
200, Laufende Verbindlichkeiten	Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.	Laufende Verbindlichkeiten werden bilanziert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt und der Mittelabfluss zur Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist.	Nominalwerte
201, Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.	Finanzverbindlichkeiten, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig werden, werden als kurzfristig ausgewiesen.	Nominalwerte
204, Passive Rechnungsabgrenzungen	Verpflichtungen aus dem Bezug von Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder	Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind die Aufwände und Erträge in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen. Da der	Nominalwerte

	eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag eingegangene Erträge oder Einnahmen, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind.	Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind Rechnungsabgrenzungen (zeitliche Abgrenzungen) vorzunehmen.	
205, Kurzfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Die Tilgung kurzfristiger Rückstellungen wird innerhalb von zwölf Monaten nach Abschlussstichtag erwartet.	Eine Rückstellung ist zu erfassen, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial mit der Erfüllung dieser Verpflichtung wahrscheinlich (>50%) ist und eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist. Zu berücksichtigen ist das Kriterium der Wesentlichkeit: Es sind nur solche Rückstellungen zu erfassen, welche für die zuverlässige Beurteilung der öffentlichen Rechnung der Gemeinde wesentlich sind.	Die Bewertung erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung.
206, Langfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.	Finanzverbindlichkeiten die eine Fälligkeit von über 12 Monaten aufweisen sind in den langfristigen Finanzverbindlichkeiten auszuweisen.	Nominalwert
208, Langfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Die Tilgung langfristiger Rückstellungen erfolgt in einem Zeitraum grösser als zwölf Monate nach Abschlussstichtag.	analog kurzfristige Rückstellungen	Schätzung des Nominalwerts
209, Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert

## Eigenkapital

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
290, Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Spezialfinanzierungen.	Sämtliche Spezialfinanzierungen werden bilanziert.	Nominalwert
291, Fonds	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Fonds.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert
295, Aufwertungsreserve	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung bei Umstellung auf HRM2. Spezialfall LUPK als negati-	Einmalige Bilanzierung (Einführung HRM2)	Nominalwert



	ve Aufwertungsreserve.		
296, Neubewertungsreserve Finanzvermögen	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2.	Diese Sachgruppe wird nur im Zeitpunkt des Restatements bzw. Neubewertung des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 be- bucht, da unmittelbar nach der Neubewertung der Saldo vollumfänglich in den Bilanzüberschuss überführt wird.	Nominalwert
298, Übriges Eigenkapital	Saldo der ausserordentlichen Ergebnisse der Erfolgsrechnung.	Der Sachgruppe Übriges Eigenkapital werden ausschliesslich die ausserordentlichen Ergebnisse, welche sich aus den Sachgruppen 38 "Ausserordentlicher Aufwand" und 48 "Ausserordentlicher Ertrag" ergeben, bilanziert.	Nominalwert
299, Bilanzüberschuss/- fehlbetrag	Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag (Soll-Saldo) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.	Nach Verbuchung der Gewinnverwendung weist die Sachgruppe 2999 "Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre" den Bilanzüberschuss bzw. -fehlbetrag des allgemeinen Haushalts (ohne Spezialfinanzierungen im Eigenkapital) der Gemeinde aus.	Nominalwert

## 5 Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019

### 5.1 Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 ist gemäss den neuen Rechnungslegungsgrundsätzen von HRM2 erstellt worden.

Die Gliederungs- und Darstellungsvorschriften der Bilanz ergeben sich aus dem harmonisierten Kontenrahmen HRM2 für die Luzerner Gemeinden.

Die Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens wird per 01.01.2019 bilanziert (Konto 295, Aufwertungsreserve / Konto 290 bei Spezialfinanzierungen) und in den Folgejahren durch stetige Entnahmen zu Gunsten der Erfolgsrechnung reduziert.

Die Neubewertungsreserve des Finanzvermögens wird per 01.01.2019 bilanziert (Konto 296, Neubewertungsreserve) und nach Genehmigung der Bilanzanpassung in das zweckfreie Eigenkapital (Konto 299, Bilanzüberschuss) überführt.

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 zeigt folgendes Bild (Beträge gerundet in Franken +/- 1.- Differenz):

#### 5.1.1 Aktiven

HRM1- Konto		Bilanz per 31.12.2018 nach HRM1	HRM2-Konto		Bilanz per 01.01.2019 nach HRM2	Erläuterungen siehe Pos. 5.4
<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	<b>32'491'576</b>	<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	<b>45'613'906</b>	
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>18'275'356</b>	<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>19'140'591</b>	<b>A1</b>
100	Flüssige Mittel	11'705'967	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	11'705'967	
101	Guthaben	3'269'783	101	Forderungen	3'202'163	
102	Anlagen	3'150'743	102	Kurzfristige Finanzanlagen	0	
103	Transitorische Aktiven	148'863	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	872'293	
			106	Vorräte und angefangene Arbeiten	129'008	
			107	Finanzanlagen	164'120	
			108	Sachanlagen FV	3'067'040	
			109	Forderungen gegenüber SF und Fonds im FK		
<b>11</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>14'216'220</b>	<b>14</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>26'473'315</b>	<b>A2</b>
114	Sachgüter inkl. SF	13'485'880	140	Sachanlagen VV inkl. SF	23'349'096	
115	Darlehen und Beteiligungen	210'001	142	Immaterielle Anlagen	0	
116	Investitionsbeiträge	468'911	144	Darlehen	210'000	
117	Übrige aktivierte Ausgaben	51'428	145	Beteiligungen, Grundkapitalien	0	
			146	Investitionsbeiträge	2'914'219	
<b>12</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>	<b>0</b>			<b>0</b>	<b>A3</b>
128	Vorschüsse	0			0	
<b>13</b>	<b>Bilanzfehlbetrag</b>	<b>0</b>			<b>0</b>	<b>A4</b>
139	Fehldeckung	0			0	

## 5.1.2 Passiven

HRM1- Konto		Bilanz per 31.12.2018 nach HRM1	HRM2-Konto		Bilanz per 01.01.2019 nach HRM2	Erläuterun- gen siehe Pos. 5.4
<b>2</b>	<b>Passiven</b>	<b>32'491'576</b>	<b>2</b>	<b>Passiven</b>	<b>45'613'906</b>	
<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>	<b>18'873'735</b>	<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>	<b>19'078'955</b>	<b>A5</b>
200	Laufende Verpflichtun- gen	5'732'218	200	Laufende Verpflichtungen	5'732'218	
201	Kurzfristige Schulden	0	201	Kurzfristige Finanzver- bindlichkeiten	0	
202	Langfristige Schulden	12'820'000	204	Passive Rechnungsab- grenzungen	392'793	
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	64'026	205	Kurzfristige Rückstellun- gen	0	
204	Rückstellungen	0	206	Langfristige Finanzver- bindlichkeiten	12'820'000	
205	Transitorische Passiven	257'491	208	Langfristige Rückstellun- gen	0	
			209	Verbindlichkeiten gegen- über SF und Fonds im FK	133'944	
<b>22</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>	<b>7'918'527</b>			<b>0</b>	<b>A6</b>
228	Verpflichtungen	7'918'527			0	
<b>23</b>	<b>Kapital</b>	<b>5'699'314</b>	<b>29</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>26'534'951</b>	<b>A7</b>
239	Kapital	5'699'314	290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegen- über SF	13'388'122	
			291	Fonds	64'026	
			295	Aufwertungsreserve	6'653'558	
			296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	729'931	
			298	Übriges Eigenkapital	0	
			299	Bilanzüberschuss/- fehlbetrag	5'699'314	

## 5.2 Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen

Es wurden keine Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen vorgenommen.

## 5.3 Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen

Die sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Zell befindlichen Aktien der BLS AG wurden vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen übertragen.

## 5.4 Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

Nachfolgend werden die bedeutendsten Veränderungen der neuen Rechnungslegung in der Bilanz per 31. Dezember 2018 zur Bilanz per 1. Januar 2019 aufgezeigt und kommentiert (alle Beträge in Franken). Die Details der Umgliederungen und der Neubewertungen sind dokumentiert.

## A1 Finanzvermögen

1. Neu werden die Schulgeldbeiträge von anderen Gemeinden transitorisch abgegrenzt.
2. Ebenfalls neu transitorisch abgegrenzt werden die Heizölvorräte der gemeindeeigenen Liegenschaften.
3. Mit HRM 2 ist auch ein Delkredere für mutmasslich gefährdete Steuerforderungen zu bilden. Dies wird im Rahmen des Restatement erstmals als Minus-Aktivkonto erfasst.
4. Sämtliche Grundstücke des Finanzvermögens wurden neu bewertet. Die Bewertungen entsprechen den aktuellen, bekannten Bewertungskriterien.  
Für sämtliche Grundstücke des Finanzvermögens, die nicht landwirtschaftlich geschätzt sind und sich in der öffentlichen Zone befinden, wurde ein einheitlicher Landwert von Fr. 180.00 pro Quadratmeter eingesetzt.  
Das Grundstück-Nr. 91 (St. Urbanstrasse 23, Schwesternhaus) wurde lediglich zum Landwert bewertet.
5. An die Neufinanzierung der Berufsbeistandschaft beim Gemeindeverband SoBZ/KESB mussten in den Jahren 2016-2018 Vorschüsse zur Liquiditätssicherung geleistet werden. Diese Vorschüsse sind neu als zinsloses Darlehen in der Bilanz zu aktivieren.
6. Die sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Zell befindlichen Aktien der BLS AG wurden vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen übertragen (siehe auch Ziffer 5.3). Sie werden neu zum Verkehrswert bilanziert.

Finanzvermögen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
<b>1. Neufassung</b>			
Keine	0.00	0.00	0.00
<b>2. Umgliederungen</b>			
keine	0.00	0.00	0.00
<b>3. Neubewertung</b>			
Liegenschaften Finanzvermögen: (Details gem. Beilage)	3'057'009.70	3'067'040.00	10'030.30
Transitorische Aktiven: Schulgeldbeiträge anderer Gemeinden	0.00	723'430.00	723'430.00
Vorräte: Heizölvorräte gemeindeeigene Liegenschaften	0.00	99'008.00	99'008.00
Darlehen SoBZ/KESB: Neufinanzierung Berufsbeistandschaft	0.00	83'682.50	83'682.50
Wertberechtigungen: Delkredere Steuerforderungen	0.00	-67'620.00	-67'620.00
<b>4. Übertragungen</b>			
Aktien BLS: Übertragung vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen zum Verkehrswert	1.00	16'704.00	16'703.00
<b>Differenz Finanzvermögen (Neubewertung)</b>			<b>865'233.80</b>

## A2 Verwaltungsvermögen

1. Die Bewertung des Verwaltungsvermögens erfolgt auf der Basis der Anlagerestwerte gemäss Kostenrechnung (KORE). Dies führt dazu, dass sämtliche Anlagen des Verwaltungsvermögens gemäss Anlagebuchhaltung bilanziert werden müssen.  
Die Aufwertungen müssen auf dem Konto Aufwertungsreserve (295) für den allgemeinen Haushalt ausgewiesen werden. Für die Aufwertungen der Anlagen der Spezialfinanzierungen werden je gesonderte Eigenkapitalkonti (290) zum Nachweis der Aufwertungsreserve gebildet.  
Anlagen, die bisher gänzlich in der Finanzbuchhaltung abgeschrieben waren, die Nutzungsdauer aber noch nicht abgelaufen und ein Anlagerestwert vorhanden ist, müssen wieder neu bilanziert werden.
2. Das bisherige Konto 1171.02 weist noch aktivierte Ausgaben im Zusammenhang mit der im Jahre 2011 abgeschlossenen Ortsplanung aus. Da bereits wieder eine neue Ortsplanungsrevision in Angriff genommen wurde, wird der noch aktivierte Wert nicht mehr übernommen bzw. zu Lasten der Aufwertungsreserve abgeschrieben.
3. Die sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Zell befindlichen Aktien der BLS AG wurden vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen übertragen (siehe auch Ziffer 5.3).
4. Bei den Anlagen „Gemeindeverwaltung St. Urbanstrasse 8“ und „Werkhof“ war bisher für den Grundstückanteil kein separater Wert ausgeschieden. Dies wird mit dem Restatement nachgeholt, führt jedoch zu keiner Bewertungsdifferenz im Gesamtwert.

Verwaltungsvermögen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
<b>1. Neufassung</b>			
Keine	0.00	0.00	0.00
<b>2. Umgliederungen</b>			
Gemäss Bilanzanpassung	0.00	0.00	0.00
<b>3. Aufwertung</b>			
Verwaltungsvermögen	14'216'218.95	26'473'315.65	12'257'096.70
<b>4. Übertragungen</b>			
Aktien BLS: Übertragung vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen zum Verkehrswert	0.00	0.00	0.00
<b>Differenz</b>			<b>12'257'096.70</b>

## A3 Spezialfinanzierungen

1. Vorschüsse sind keine vorhanden und müssen demnach nicht angepasst werden.

## A4 Bilanzfehlbetrag

1. Es besteht kein Bilanzfehlbetrag.

## A5 Fremdkapital

1. Neu werden die Schulgeldbeiträge an andere Gemeinden sowie an den Kanton (Kantonsschule) transitorisch abgegrenzt.
2. Ebenfalls transitorisch abgegrenzt werden die Schlussabrechnungen 2018 für Beiträge an die Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligung und Familienausgleichskasse.
3. Der Spezialfonds „Zivilschutz-Ersatzbeiträge“ ist als Fremdkapital zu klassieren. Dieser wird von der Gemeinde verwaltet. Die Aufsicht obliegt dem Kanton. Zu einem späteren Zeitpunkt wird der Fondsbestand dem Kanton übertragen werden müssen.
4. Der Bewohnerfonds Violino wird neu als Fonds im Eigenkapital der Spezialfinanzierung Violino geführt.

Fremdkapital	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
<b>1. Neuerfassung</b>			
Keine	0.00	0.00	0.00
<b>2. Neubewertung Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen</b>			
Transitorische Passiven: Schulgeldbeiträge Kanton / andere Gemeinden	0.00	37'647.50	37'647.50
Transitorische Passiven: Schlussabrechnung EL / IPV	0.00	97'655.00	97'655.00
<b>3. Umgliederungen von Fonds</b>			
Bewohnerfonds Violino: Überführung ins Eigenkapital SF	64'026.40	0.00	-64'026.40
<b>4. Umgliederungen von Spezialfonds</b>			
Zivilschutz-Ersatzbeiträge: Umgliederung ins Fremdkapital	0.00	133'944.10	133'944.10
<b>Differenz</b>			<b>205'220.20</b>

## A6 Spezialfinanzierungen

1. Die Verpflichtungen (Eigenkapital) der Spezialfinanzierungen für Eigenwirtschaftsbetriebe müssen neu gesondert im Eigenkapital der Gemeinde ausgewiesen werden (bisher als Verpflichtungen in der Rubrik Spezialfinanzierungen). Dies erfolgt über die entsprechenden Eigenkapitalkonten (2900.xx, Verpflichtung Spezialfinanzierung xx).
2. Es gibt keine Werte, die bisher nicht bilanziert waren (Ausnahme Neubewertungs- und Aufwertungsreserve).
3. Der Spezialfonds Abwasserbeseitigung wird aufgelöst und ins Eigenkapital der Spezialfinanzierung Abwasser (Konto 2900.60) überführt.
4. Der Spezialfonds „Zivilschutz-Ersatzbeiträge“ ist als Fremdkapital zu klassieren (siehe auch Ziffer A5.3).

Spezialfinanzierungen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
<b>1. Neuerfassung</b>			
Keine	0.00	0.00	0.00
<b>2. Umgliederungen von Spezialfinanzierungen</b>			
Verpflichtung Abwasser: Umgliederung ins Eigenkapital (SF Abwasser)	4'679'582.08	0.00	-4'679'582.08
Verpflichtung Abfall: Umgliederung ins Eigenkapital (SF Abfall)	74'150.46	0.00	-74'150.46
Verpflichtung Violino: Umgliederung ins Eigenkapital (SF Violino)	2'381'556.77	0.00	-2'381'556.77

<b>3. Umgliederungen von Spezialfonds</b>			
Spezialfonds Abwasserbeseitigung: Umgliederung ins Eigenkapital (SF Abwasser)	649'294.05	0.00	-649'294.05
Spezialfonds Zivilschutz-Ersatzbeiträge: Umgliederung ins Fremdkapital	133'944.10	0.00	-133'944.10
<b>4. Auflösung von Vorfinanzierungen</b>			
Keine	0.00	0.00	0.00
<b>Differenz</b>			<b>-7'918'527.46</b>

## A7 Eigenkapital

1. Es gibt keine Werte, die bisher nicht bilanziert waren (Ausnahme Neubewertungs- und Aufwertungsreserve).
2. Die Verpflichtungen gegenüber Eigenwirtschaftsbetrieben (Konto 2280.xx) wurden dem Eigenkapital zugewiesen (Konto 2900.xx Verpflichtungen Spezialfinanzierungen im Eigenkapital). Die Aufwertungsreserven der Spezialfinanzierungen werden separat ausgewiesen (Konto 2900.51, 2900.61, 2900.81).
3. Die Aufwertungsreserve (2950.00) setzt sich aus der Neubewertung des allgemeinen Verwaltungsvermögens (ohne Spezialfinanzierungen) zusammen.
4. Die Neubewertungsreserve (2960.00) setzt sich aus der Neubewertung des Finanzvermögens zusammen.
5. Der Bewohnerfonds Violino wird neu als Fonds im Eigenkapital der Spezialfinanzierung Violino geführt (siehe auch Ziffer A5.4).

<b>Eigenkapital</b>	<b>Buchwert HRM1 per 31.12.2018</b>	<b>Zwischentotal</b>	<b>Buchwert HRM2 per 1.1.2019</b>	<b>Bewertungs- differenz</b>
<b>1. Neuerfassung</b>				
keine	0.00		0.00	0.00
<b>2. Umgliederungen von Spezialfinanzierungen</b>				
Spezialfonds Abwasser	0.00	649'294.05		0.00
Eigenkapital SF Abwasser	0.00	4'679'582.08	5'328'876.13	5'328'876.13
Aufwertungsreserve Abwasser	0.00		4'768'453.20	4'768'453.20
Eigenkapital SF Abfall	0.00		74'150.46	74'150.46
Aufwertungsreserve Abfall	0.00		0.00	0.00
Eigenkapital SF Feuerwehr	0.00		0.00	0.00
Aufwertungsreserve Feuerwehr	0.00		7'725.70	7'725.70
Eigenkapital SF Violino	0.00		2'381'556.77	2'381'556.77
Aufwertungsreserve Violino	0.00		827'359.45	827'359.45
<b>3. Umgliederungen von Fonds</b>				
Bewohnerfonds Violino	0.00		64'026.40	64'026.40
<b>4. Umgliederungen von Spezialfonds</b>				
Keine	0.00		0.00	0.00
<b>5. Zweckfreies Eigenkapital</b>				
Aufwertungsreserve allg. Haushalt	0.00		6'653'558.35	6'653'558.35
Neubewertungsreserve	0.00		729'931.30	729'931.30
Eigenkapital kumulierte Ergebnisse	5'699'313.84		5'699'313.84	0.00
<b>Differenz</b>				<b>20'835'637.76</b>

## 6 Aufwertungsreserve / Bestimmung jährliche Entnahme

Grundlage und allgemeines Vorgehen für die Auflösung der Aufwertungsreserve bildet § 50 der FHGV (SRL 161).

### § 50 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Auflösung der Aufwertungsreserven und die Auflösung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse sowie von aktivierten Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen ist wie folgt vorzunehmen:

- a. Der Umfang der jährlichen Mehrabschreibung gemäss § 68 Absatz 6 des Gesetzes bemisst sich aus der Differenz der genehmigten Rechnung 2018 und der nach § 68 Absatz 3 des Gesetzes neu dargestellten Jahresrechnung 2018. Die Gemeinden sind berechtigt, ab dem Jahr 2019 die Aufwertungsreserven mit einem jährlichen Betrag linear oder degressiv zu reduzieren. Die Höhe der jährlichen Reduktionen ist im Bilanzanpassungsbericht gemäss § 68 Absatz 8 des Gesetzes festzulegen und ist für die Folgejahre verbindlich. Der Betrag ist jeweils den Aufwertungsreserven zu belasten und dem ausserordentlichen Ertrag gutzuschreiben.
- b. Eine negative Aufwertungsreserve ist im Sinn von § 68 Absatz 4 des Gesetzes erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder Bilanzfehlbetrag überzuführen.
- c. Der negative Anteil der Aufwertungsreserve aus der Ausbuchung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse oder aktivierter Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen kann separat ausgewiesen werden. Der jährliche Umfang der Umbuchung entspricht der Annuität der Verpflichtung. Der im Budget eingesetzte Betrag ist jeweils der negativen Aufwertungsreserve gutzuschreiben und dem ausserordentlichen Aufwand zu belasten.

<sup>2</sup> Die aus der Kostenrechnung übernommenen Restwerte der Anlagen werden mit den Nutzungsdauern gemäss Anhang 1 abgeschrieben. Die Nutzungsdauer für den Restwert ergibt sich aus den Nutzungsjahren gemäss der neuen Nutzungsdauer abzüglich bereits abgelaufener Nutzungsjahre.

### Erläuterungen zu a.

#### Allgemeiner Finanzhaushalt:

Die Mehrabschreibung von HRM1 zu HRM2 beträgt im Jahr 2019 rund Fr. 352'000.00.

Die jährliche Entnahme aus der Aufwertungsreserve wird auf Fr. 352'000.00 festgelegt.

Im Jahr 2038 erfolgt mit dem Restbetrag letztmals eine Entnahme. Danach ist die Aufwertungsreserve vollständig aufgelöst.

Die jährliche Auflösung der Aufwertungsreserven wird aus der Sachgruppe 2950 "Aufwertungsreserve" entnommen und erfolgswirksam als ausserordentlicher Ertrag in der Funktion 9900 der Sachgruppe 4895 "Entnahmen aus Aufwertungsreserve" gutgeschrieben. Somit beeinflussen die jährlichen Entnahmen aus den Aufwertungsreserven das Ergebnis positiv bzw. neutralisieren die Mehrabschreibungen, welche sich aus der Aufwertung des Verwaltungsvermögens ergeben.

#### Spezialfinanzierung Abwasser

Die Mehrabschreibung von HRM1 zu HRM2 beträgt im Jahr 2019 rund Fr. 186'600.00.

Die jährliche Entnahme aus der Aufwertungsreserve wird auf Fr. 186'600.00 festgelegt.

Im Jahr 2044 erfolgt mit dem Restbetrag letztmals eine Entnahme. Danach ist die Aufwertungsreserve vollständig aufgelöst.

Die jährliche Auflösung der Aufwertungsreserven wird aus der Sachgruppe 2900 "Aufwertungsreserve Abwasser" entnommen und erfolgswirksam als ausserordentlicher Ertrag in der Funktion 7204 Abwasserbeseitigung der Sachgruppe 4510 "Entnahmen aus Spezialfinanzierungen" gutgeschrieben. Somit beeinflussen die jährlichen Entnahmen aus den Aufwertungsreserven das Ergebnis positiv bzw. neutralisieren die Mehrabschreibungen, welche sich aus der Aufwertung des Verwaltungsvermögens ergeben.



### **Spezialfinanzierung Violino**

Die Mehrabschreibung von HRM1 zu HRM2 beträgt im Jahr 2019 Fr. 74'456.50.

Die jährliche Entnahme aus der Aufwertungsreserve wird auf Fr. 74'456.50 festgelegt.

Im Jahr 2029 erfolgt mit dem Restbetrag letztmals eine Entnahme. Danach ist die Aufwertungsreserve vollständig aufgelöst.

Die jährliche Auflösung der Aufwertungsreserven wird aus der Sachgruppe 2900 "Aufwertungsreserve Violino" entnommen und erfolgswirksam als ausserordentlicher Ertrag in der Funktion 4170 Violino der Sachgruppe 4510 "Entnahmen aus Spezialfinanzierungen" gutgeschrieben. Somit beeinflussen die jährlichen Entnahmen aus den Aufwertungsreserven das Ergebnis positiv bzw. neutralisieren die Mehrabschreibungen, welche sich aus der Aufwertung des Verwaltungsvermögens ergeben.

### **Spezialfinanzierung Feuerwehr**

Die Mehrabschreibung von HRM1 zu HRM2 beträgt im Jahr 2019 Fr. 7'725.70.

Die jährliche Entnahme aus der Aufwertungsreserve wird auf Fr. 7'725.70 festgelegt.

Somit ergibt sich lediglich im Jahr 2019 eine Entnahme aus der Aufwertungsreserve. Danach ist diese vollständig aufgelöst.

Die jährliche Auflösung der Aufwertungsreserven wird aus der Sachgruppe 2900 "Aufwertungsreserve Feuerwehr" entnommen und erfolgswirksam als ausserordentlicher Ertrag in der Funktion 1506 Regionale Feuerwehr ZUF der Sachgruppe 4510 "Entnahmen aus Spezialfinanzierungen" gutgeschrieben. Somit beeinflussen die jährlichen Entnahmen aus den Aufwertungsreserven das Ergebnis positiv bzw. neutralisieren die Mehrabschreibungen, welche sich aus der Aufwertung des Verwaltungsvermögens ergeben.

### **Übersicht über die Entnahmen aus den Aufwertungsreserven**

<b>Bereich</b>	<b>Erstmals</b>	<b>Letztmals</b>	<b>Jährlicher Betrag</b>
Allgemeiner Finanzhaushalt	2019	2038	Fr. 352'000.00
Spezialfinanzierung Abwasser	2019	2044	Fr. 186'600.00
Spezialfinanzierung Violino	2019	2029	Fr. 74'456.50
Spezialfinanzierung Feuerwehr	2019	2019	Fr. 7'725.70

#### **Erläuterungen zu b.**

Keine.

#### **Erläuterungen zu c.**

Keine:

## 7 Antrag und Verfügung des Gemeinderats zum Bilanzanpassungsbericht

Der Gemeinderat hat den Bilanzanpassungsbericht verabschiedet und stellt folgende Anträge:

1. Der Bilanzanpassungsbericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019 (Beilage 1 Dokumentation Restatement 2), welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, sei zu genehmigen.
2. Folgende Überführungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen seien zu genehmigen:  
- keine
3. Folgende Überführungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen seien zu genehmigen:  
- Aktien BLS AG
4. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung der Liegenschaften des Finanzvermögens (Beilage 2), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
5. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Aufwertung des Verwaltungsvermögens (Beilage 3), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
6. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen (Beilage 4), welche einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
7. Die Höhe der jährlich gleichbleibenden Entnahmen aus den Aufwertungsreserven, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, sei zu genehmigen.

Allgemeiner Finanzhaushalt	Fr.	352'000.00
Spezialfinanzierung Abwasser	Fr.	186'600.00
Spezialfinanzierung Violino	Fr.	74'456.50
Spezialfinanzierung Feuerwehr	Fr.	7'725.70

### VERFÜGUNG

Der Bilanzanpassungsbericht mit sämtlichen Beilagen wird dem Rechnungsprüfungsorgan zur Prüfung übergeben. Dieses erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

Zell, 5. März 2019

**Namens des Gemeinderates**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

## **8 Bericht des Rechnungsprüfungsorgans an die Stimmberechtigten der Gemeinde Zell**

Als Rechnungsprüfungsorgan haben wir die Bilanzanpassung per 1. Januar 2019 geprüft.

### Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Bilanzanpassung verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

### Verantwortung des Rechnungsprüfungsorgans

Unsere Prüfung erfolgte gemäss § 68 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG, SRL Nr. 160) sowie dem Handbuch Finanzhaushalt FHGG, Kapitel 5 «Revision». Die Prüfung haben wir so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die angepasste Bilanz frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der angepassten Bilanz enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der angepassten Bilanz als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der angepassten Bilanz von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der angepassten Bilanz. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

### Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die angepasste Bilanz per 1. Januar 2019 dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden sowie der massgebenden Verordnung.

Wir empfehlen, die vorliegende angepasste Bilanz zu genehmigen.

Zell, 16. April 2019

**Rechnungskommission Zell**

Anita Wagner, Präsidentin

Angela Hegi-Röllli, Mitglied

Fabian Reber, Mitglied

## 9 Beschlussfassung der Stimmberechtigten zum Bilanzanpassungsbericht

An der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2019 beschliessen die Stimmberechtigten, nach Eröffnung des Berichtes und der Empfehlung des Rechnungsprüfungsorgans, folgendes:

1. Der Bilanzanpassungsbericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019 (Beilage 1), welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, wird genehmigt.
2. Folgende Überführungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen werden genehmigt:  
- Keine.
3. Folgende Überführungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen werden genehmigt:  
- Aktien BLS AG.
4. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung der Liegenschaften des Finanzvermögens (Beilage 2), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, werden genehmigt.
5. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Aufwertung des Verwaltungsvermögens (Beilage 3), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, werden genehmigt.
6. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen (Beilage 4), welche einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bilden, werden genehmigt.
7. Die Höhe der jährlich gleichbleibenden Entnahmen aus den Aufwertungsreserven, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, wird genehmigt:

Allgemeiner Finanzhaushalt	Fr.	352'000.00
Spezialfinanzierung Abwasser	Fr.	186'600.00
Spezialfinanzierung Violino	Fr.	74'456.50
Spezialfinanzierung Feuerwehr	Fr.	7'725.70

### Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Die Stimmzähler:

Der Gemeindeschreiber: